

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Genehmigung der 3. Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt Vom 12. Januar 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat am 31. Dezember 2022, Az. 51-8405/23/15-2022/72331, die nachfolgend abgedruckte

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt genehmigt. Die geänderte Satzung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Dresden, den 12. Januar 2023

Michael Fugel
Referatsleiter Grundsatzfragen, Recht, Umweltbildung

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 31. März 1998 in der Fassung vom 12. Dezember 2022 Vom 29. Dezember 2022

Aufgrund § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt der Stiftungsrat folgende geänderte Satzung:

Abschnitt 1 Allgemeine Regeln

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist bis zum 31. Dezember 2016 in Dresden, ab dem 1. Januar 2017 in Grillenburg (Tharandt).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt nimmt Aufgaben im Naturschutz und Umweltschutz wahr. Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe,

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 44 SächsNatSchG) zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch das Betreiben der Akademie der Landesstiftung und der Umweltmobile,
2. den Naturschutzfonds als Sondervermögen zu verwalten, insbesondere zur Erfüllung der in § 45 Abs. 1 SächsNatSchG genannten Aufgaben,
3. sonstige Umweltbildungsmaßnahmen im Freistaat Sachsen durchzuführen, die dem Natur- und Umweltschutz, der Landschaftspflege und der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Freistaat dienen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Stiftung:

- a) an grenzüberschreitenden Projekten mit schwerpunktmäßig der Republik Tschechien und Polen teilnehmen, soweit durch diese Projekte Stiftungszwecke im Freistaat Sachsen gefördert werden,
- b) an internationalen Veranstaltungen, die für die sachgerechte Aufgabenerledigung der Stiftung erforderlich sind, teilnehmen.

(2) Die Stiftung kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 3 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor.

Abschnitt II Der Stiftungsrat

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:

1. der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,
2. der Staatsministerin oder dem Staatsminister der Finanzen,
3. der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Kultus,
4. zwei Mitgliedern des Landtages,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

(2) Die Mitglieder des Landtages werden vom Sächsischen Landtag und die Vertreterin oder der Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen von diesen jeweils für die Dauer von fünf Jahren benannt. Für den Verhinderungsfall werden sowohl vom Sächsischen Landtag als auch von den anerkannten Vereinigungen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis die neuen Mitglieder benannt sind.

Die Staatsministerinnen oder Staatsminister werden durch ihre Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre oder durch ihre Amtschefinnen oder Amtschefs vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 endet:

1. bei den Mitgliedern des Landtages durch Abberufung durch den Sächsischen Landtag oder mit deren Ausscheiden aus dem Sächsischen Landtag,
2. bei der Vertreterin oder dem Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen aufgrund der Abberufung durch diese.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates ist die Staatsministerin oder der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Sie oder er wird durch die Staatsministerin oder den Staatsminister der Finanzen, dieser durch die Staatsministerin oder den Staatsminister für Kultus vertreten. Bei Abwesenheit aller drei Staatsministerinnen oder Staatsminister führt die jeweilige Staatssekretärin, der jeweilige Staatssekretär oder die jeweilige Amtschefin oder der jeweilige Amtschef in der in Satz 1 und Satz 2 genannten Reihenfolge den Vorsitz.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Stiftungsrat ist für alle Belange der Stiftung zuständig, soweit nicht die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor zuständig ist.

(2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

1. Erlass der Stiftungssatzung und Satzungsänderungen,
2. Haushaltsplan, Stellenplan, Jahresrechnung und Vermögensübersicht,
3. Grundsätze zur Anlage des Stiftungsvermögens,
4. Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks,
5. Entlastung der Stiftungsdirektorin oder des Stiftungsdirektors,
6. Erlass der Entgeltordnung,
7. Erlass von Richtlinien zur Verwendung der Stiftungsmittel.

(3) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 7 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung sowie der für die Beratung erforderlichen Unterlagen erfolgen. In Eilfällen kann die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor die Sitzung ohne Einhaltung einer Frist einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor beratend teil. Der Stiftungsrat kann die Anwesenheit weiterer Personen gestatten und weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(2) Im Falle der Verhinderung haben die Mitglieder des Stiftungsrates die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Von Mitgliedern in Abwesenheit schriftlich eingereichte Stellungnahmen und Voten zählen nicht als Stimme.

(3) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn die Mitglieder dem Beschlussvorschlag einstimmig und in schriftlicher Form zustimmen.

§ 9
Niederschrift über die Sitzungen

(1) Über den Inhalt der jeweiligen Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Tischvorlagen sind als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Person zu unterzeichnen, die die Niederschrift gefertigt hat. Sie wird allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie der Stiftungsdirektorin oder dem Stiftungsdirektor zugeleitet.

§ 10
Geschäftsordnung, Finanzstatut

Der Stiftungsrat kann sich ein Finanzstatut und für seine inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt III
Der Stiftungsdirektor

§ 11
Bestellung und Vertretung

(1) Die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor wird auf Vorschlag des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom Stiftungsrat bestellt.

(2) Die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor schlägt dem Stiftungsrat eine ständige Stellvertretung vor. Diese wird ebenfalls vom Stiftungsrat bestellt.

§ 12
Aufgaben

(1) Die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören insbesondere

1. die Aufsicht über alle Beschäftigten der Landesstiftung nach § 11a des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt,
2. die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und die Fertigung der Niederschriften,
3. die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich des Sondervermögens,
4. die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln,
5. die Kassen- und Rechnungsführung inklusive der Vorbereitung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht, des Haushaltsplans, des Stellenplans und der Entgeltordnung sowie das Erstellen des Geschäftsberichtes.

Abschnitt IV
Beiräte

§ 13
Allgemeines

(1) Der Stiftungsrat kann Beiräte bestellen. Diese beraten den Stiftungsrat durch Abgabe einer Stellungnahme.

(2) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

(3) Die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor kann an den Sitzungen der Beiräte beratend teilnehmen.

§ 14
Finanzbeirat

(1) Der Stiftungsrat hat einen Finanzbeirat zu bestellen.

(2) Der Finanzbeirat besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
 3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stiftung.
- Die Vertreterinnen oder Vertreter der Sächsischen Staatsministerien werden von dem jeweiligen Staatsministerium und die Vertretung der Stiftung wird von der Stiftungsdirektorin oder dem Stiftungsdirektor benannt.

(3) Der Vorsitz des Finanzbeirates obliegt dem Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

§ 15
Aufgaben des Finanzbeirates

(1) Der Finanzbeirat berät den Stiftungsrat in allen finanziellen Angelegenheiten.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 EUR, denen der Finanzbeirat in seiner beratenden Funktion nicht widerspricht, gelten vom Stiftungsrat allgemein als genehmigt. Der Stiftungsrat ist in seiner jeweils folgenden Sitzung über die getroffenen Entscheidungen nachträglich zu informieren.

(3) Vorlagen an den Stiftungsrat von finanzieller Bedeutung sind vorab vom Finanzbeirat mit einer Stellungnahme zu bewerten, insbesondere der Haushaltsentwurf, die Jahresrechnung sowie die Entgelt- und Honorarordnung.

Abschnitt V
Finanzen

§ 16
Finanz- und Wirtschaftsführung

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung sind der vom Stiftungsrat jährlich zu beschließende Haushaltsplan, der Stellenplan sowie Vereinbarungen mit Staatsministerien, Kostenerstattungsbescheide, Erlasse und sonstige Vorgaben von Staatsministerien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung des Haushaltes erfolgt nach kameralen Grundsätzen nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 Sächsische Haushaltsordnung – SäHO sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(3) Zur Umsetzung der Stiftungszwecke erhält die LaNU aus dem Staatshaushalt Zuführungen für den laufenden Betrieb und für notwendige Investitionen, soweit sie als angemessene Ausgaben der Stiftung nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden.

(4) Angemessene Ausgaben im Sinne § 6 Errichtungsgesetz sind insbesondere Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für investive Maßnahmen der Stiftung, soweit sie bei wirtschaftlicher und sparsamer Wirtschaftsführung notwendig sind.

(5) Prüfstelle im Sinne des § 109 Abs. 2 Satz 1 SäHO ist dabei ein beauftragter Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG).

(6) Die Genehmigung der Entlastung nach § 109 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz SäHO erfolgt durch gesonderten Bescheid.

(7) Die Stiftung arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht und wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt.

(8) Für ihre Leistung erhebt die Stiftung Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Entgelt- und Honorarordnung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

(9) Das Sondervermögen ist gesondert zu veranschlagen und zu bewirtschaften.

Abschnitt VI

Schluss

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Satzung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates ausgefertigt und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

(2) Die Satzung ist im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dresden, den 29. Dezember 2022

Der Vorsitzende des Stiftungsrates
Wolfram Günther